

für die Lieferung elektrischer Energie an Geschäfts- und Sondervertragskunden durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.01.2021

### 1. Wirksamkeitsvoraussetzungen, Lieferung, Fahrplan, Verwendung der elektrischen Energie

- 1.1 Der Vertrag steht unter folgenden aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen:
- 1.1.1 der Kunde hat einen all-inklusive-Vertrag geschlossen, d. h. die ewb stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag;
- 1.1.2 der Kunde verfügt über einen Netzanschlussvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber;
- 1.1.3 der Kunde hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der aufgrund des Vertrages gelieferten elektrischen Energie getroffen. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.
- 1.2 Die ewb ist darüber hinaus zur Lieferung nur verpflichtet, wenn
- 1.2.1 der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht. Als Nachweis hat der Kunde der ewb 8 Wochen vor Lieferbeginn eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten vorzulegen, es sei denn, die ewb ist der bisherige Stromlieferant und
- 1.2.2 der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, der ewb liegen diese Angaben bereits vor.
- 1.3 Soweit erforderlich, werden die Vertragspartner spätestens 8 Wochen vor Aufnahme der Stromlieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan auf Basis von ¼ h-Leistungsmittelwerten erstellen und diesen bei Bedarf aktualisieren. Der Kunde wird die ewb nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen. Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde, Abweichungen vom üblichen, dem Fahrplan zugrunde gelegten Verbrauch mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche der ewb schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind zum Beispiel: geänderte Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeittage, Brückentage, Testläufe. Sofern wesentliche nicht vorhersehbare Änderungen im Abnahmeverhalten eintreten, wird der Kunde die ewb unverzüglich unterrichten.
- 1.4 Die von der ewb gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ewb zulässig die nicht unbillig verweigert werden wird.

### 2. Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der ewb haben können – einschließlich der veränderten Verwendung der eigen erzeugten Energie – ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird die ewb rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren.

### 3. Messeinrichtung

- 3.1 Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.
- 3.2 Die ewb kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.
- 3.3 Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.
- 3.4 Erfolgt die Messung mit Lastgangerfassung für Wirk- und Blindverbrauch, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.
- 3.5 Der Kunde gestattet den Beauftragten der ewb, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren. Der Kunde, die ewb bzw. der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 3.6 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 3.7 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der ewb unverzüglich mit. 3.8 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

3.9 Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie nach Abstimmung mit dem Kunden durch die ewb festgelegt. Die ewb wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen.

3.10 Ansprüche nach Ziffer 3.9 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden: in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

### 4. Rechnungsstellung und Zahlungsverbindlichkeiten

- 4.1 Die von der ewb gelieferte elektrische Energie wird durch die beim Kunden vorhandene Messeinrichtung festgestellt. Die ewb ist berechtigt, für die Zwecke der Ablesung die Messdaten zu verwenden, die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden.
- 4.2 Die Art der Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von der ewb festgelegt.
- 4.2.1 Rechnungsstellung bei Jahresrechnung: Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 4.2.2 Rechnungsstellung bei Monatsrechnung: Der Stromverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.
- 4.3 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist die ewb berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Die ewb wird dabei den prognostizierten Verbrauch, den Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen sowie sonstige den Verbrauch beeinflussende Faktoren berücksichtigen. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellennetzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird die ewb eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 2 Jahre vergangen sind.
- 4.4 Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage, gerechnet ab Rechnungsdatum fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht 8 Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4.5 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der ewb (Wertstellung) maßgeblich.
- 4.6 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
- 4.6.1 soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
- 4.6.2 sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. 4.7 Gegen Ansprüche der ewb kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 4.8 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der ewb ist Bruchsal.

### 5. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 5.1 Die ewb ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Verlangt die ewb eine Vorauszahlung, so unterrichtet sie den Kunden hierüber und teilt ihm Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung mit. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für drei Monate.
- 5.2 Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann die ewb Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe verlangen. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die ewb die Sicherheit verwerten.
- 5.3 Sicherheiten oder Vorauszahlungen sind spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

für die Lieferung elektrischer Energie an Geschäfts- und Sondervertragskunden durch die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH (ewb), ein Unternehmen der Stadtwerke Bruchsal GmbH. Stand 01.01.2021

### 6. Lieferunterbrechungen und außerordentliche Kündigung

6.1 Die ewb ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn

6.1.1 die ewb an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt gehindert wird;

6.1.2 die ewb an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung der ewb liegen, gehindert wird;

6.1.3 die ewb an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ewb wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;

6.1.4 der Kunde diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in wesentlichen Punkten zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern;

6.1.5 die in Punkt 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;

6.2 Die ewb ist berechtigt, die Energielieferung zu unterbrechen bzw. vom Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Energielieferungsvertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung, Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen und Androhung der Unterbrechung die Pflichtverletzung aufrecht erhält; die Unterbrechung kann mit der Mahnung zugleich angedroht werden. Sind die Gründe für die Unterbrechung entfallen, ist die Energielieferung wiederherzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

6.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbrechung vor, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos in Textform zu kündigen, im Falle von Punkt 6.2 allerdings nur, wenn die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde.

6.4 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

6.5 Der Kunde unterrichtet die ewb unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. Ä.).

### 7. Haftung der ewb

7.1 Die ewb haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber für die entstandenen Schäden gem. § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Im Übrigen haftet die ewb nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn die ewb die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die ewb Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die ewb nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die ewb haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

7.2 Im Falle einer von der ewb veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, im Rahmen der in Ziffer 7.1 genannten Grenzen.

7.3 Die Bedingungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### 8. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bedingungen des Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

### 9. Übertragung von Rechten und Pflichten

9.1 Die ewb bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage/Verbrauchsstelle übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der ewb in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist. 9.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die ewb verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbedingungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

### 10. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

### 11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mannheim, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

### 12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bedingungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bedingungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

### 13. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der ewb bzw. vom Netzbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

### 14. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

**15. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen** Die ewb ist berechtigt, die Regelungen dieses Vertrags sowie dieser AGB einseitig zu ändern. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über Preise und Preiselemente, soweit dies nicht im Vertrag ausdrücklich gestattet ist. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages von der ewb neue Regelungen festgelegt, so wird die ewb den Kunden von den Änderungen unverzüglich in Textform informieren. Änderungen erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen der ewb und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der ewb eingeht. Die ewb wird den Kunden in der Information von der Änderung auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung gilt.

### 16. Hinweise nach EDL

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de). Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von Wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) und der Energieagenturen unter [www.energieagentur.de](http://www.energieagentur.de).